

Bedingungen für das Avalgeschäft

Aufträge zur Erstellung von Garantien und/oder Bürgschaften („Avale“) gegenüber Dritten („Begünstigter“) nimmt die Bank vom Kunden („Auftraggeber“) zu den folgenden Bedingungen entgegen:

1. Direktes und indirektes Aval

Entsprechend der Weisung des Auftraggebers erstellt die Bank das Aval selbst („direktes Aval“) oder sie beauftragt mit der Avalerstellung eine andere Bank („Zweitbank“) und übernimmt dieser gegenüber ein Aval in Form einer Rückgarantie („indirektes Aval“). Mangels Weisung des Auftraggebers kann die Bank ein indirektes Aval erstellen, sofern sie es nach den Umständen unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers für erforderlich hält. Der Auftraggeber entbindet die Bank gegenüber der Zweitbank von der Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses.

2. Fremde Rechtsordnung

Die Bank kann auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers Avale abgeben, die einer unter anderem für den Auftraggeber fremden Rechtsordnung unterliegen. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass diesbezügliche auftraggeberseitige Interessen durch die Bank nicht beurteilt werden können und die Bank daher keine Beratung hinsichtlich der Ausgestaltung des Avaltextes nach fremder Rechtsordnung erbringen kann.

3. Einbuchung und Entgelte

Die Bank ist berechtigt, den Auftraggeber mit dem Avalbetrag auf seinem Avalkonto zu belasten und ihm – neben den Auslagen – ein Bearbeitungsentgelt sowie für die Dauer ihrer Verpflichtung periodisch Avalprovision zu berechnen, sobald sie das Aval oder den Avalauftrag nebst Rückgarantie ausgehändigt bzw. abgesandt hat.

4. Dokumentenprüfung

Die Bank wird alle Dokumente, die in einem Aval verlangt sind und unter diesem vorgelegt werden, einschließlich der Zahlungsanforderung, sorgfältig daraufhin prüfen, ob sie ihrer äußeren Aufmachung nach den Bedingungen des Avals entsprechen und einander nicht widersprechen. Werden Dokumente nicht im Original, sondern per authentisierter oder geschlüsselter Teletransmission vorgelegt, so darf die Bank sie wie Originale behandeln.

5. Benachrichtigung des Auftraggebers

Die Bank wird den Auftraggeber unverzüglich über den Erhalt einer den Bedingungen des Avals entsprechenden Zahlungsanforderung benachrichtigen.

6. Zahlung unter dem Aval

Die Bank ist zur Zahlung verpflichtet, wenn ihr eine Zahlungsanforderung des Begünstigten/der Zweitbank in Übereinstimmung mit den Bedingungen und vor Verfall ihres Avals zugegangen ist.

Gegenüber einer solchen Zahlungsaufforderung kann die Bank bei **Garantien, Rückgarantien und bei Bürgschaften auf erstes Anfordern** nur den Einwand des Rechtsmissbrauchs berücksichtigen, und dies nur dann, wenn dieser umgehend geltend gemacht worden ist und der Rechtsmissbrauch offensichtlich oder aufgrund liquider Beweismittel (z.B. durch Dokumente) für jedermann klar erkennbar ist.

Liegt kein Rechtsmissbrauch vor oder ist dieser weder offensichtlich noch aufgrund liquider Beweismittel für jedermann klar erkennbar, ist die Bank zur Zahlung an den Begünstigten verpflichtet.

Der Auftraggeber hat dann der Bank ihre Aufwendungen infolge Zahlung aus der Garantie, Rückgarantie und bei Bürgschaften auf erstes Anfordern zu ersetzen, selbst wenn der mit der Garantie, Rückgarantie und bei Bürgschaft auf erstes Anfordern gesicherte Anspruch tatsächlich nicht bestanden hat oder nicht fällig war. Die Ansprüche des Auftraggebers richten sich dann nur gegen den Begünstigten aus der Garantie, Rückgarantie und bei Bürgschaften auf erstes Anfordern.

Das Risiko, dass der Begünstigte dem Auftraggeber diesen Anspruch nicht erfüllen kann, insbesondere wegen Zahlungsunfähigkeit, trägt ganz allein der Auftraggeber.

Bei sonstigen Bürgschaften wird die Bank dagegen alle zulässigen Einreden oder Einwendungen berücksichtigen, die binnen angemessener Frist ihr gegenüber schriftlich glaubhaft gemacht worden sind, damit sie an den Begünstigten weitergeleitet werden können.

7. Ausbuchung und Avalprovision

Die Bank wird direkte Avale, die nicht ausdrücklich ausländischem Recht unterstellt sind, nach dem Verfall ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, sofern diese Avale nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei an einem bestimmten Kalenderdatum oder durch Vorlage von zu Verfallbestimmung vorgesehenen Dokumenten erlöschen, wenn vor deren Verfall bei der Bank keine Inanspruchnahme einget. Bei allen sonstigen direkten und indirekten Avalen wird die Bank erst dann das Aval ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, wenn ihr die originale Avalurkunde zur Entlastung zurückgegeben oder sie von dem Begünstigten/der Zweitbank bedingungslos aus der Haftung entlassen worden ist.

Die Bank kann die vollständige oder teilweise Ausbuchung des Avals und die Einstellung der Berechnung der Avalprovision insoweit davon abhängig machen, dass ihr von dem Begünstigten bestätigt wird, dass neben dem von der Bank herausgelegten Aval keine weiteren Avale für die gesicherte Hauptschuld übernommen wurden, derentwegen eine Ausgleichspflicht unter Mitbürgen bestehen kann.

Im Falle einer Prozessbürgschaft, die deutschem Recht unterliegt, muss der Bank, sofern ihr die Urkunde nicht von dem Begünstigten zur Entlastung zurückgegeben wird, dessen Zustimmung zur Haftungsentlassung oder eine rechtskräftige Anordnung nach § 109 Abs. 2 ZPO nachgewiesen werden.

Dem Auftraggeber obliegt es, die Voraussetzungen für die Ausbuchung des Avals herbeizuführen.

Dem Auftraggeber obliegt es, die Voraussetzungen für die Ausbuchung des Avals herbeizuführen.

8. Reduzierung

Die Bank wird bei Berücksichtigung eines direkten Avals eine entsprechende Teilausbuchung vornehmen und dies bei der Provisionsberechnung berücksichtigen, sofern die Bedingungen der Reduzierungsklausel in dem Aval erfüllt sind oder der Bank bedingungslose Teilentlastung(en) des Begünstigten erhalten hat. Bei indirekten Avalen gilt diese Regelung, wenn der Bank eine Teilentlastung seitens der Zweitbank vorliegt.

9. Aufwendersersatzanspruch der Bank

Der Auftraggeber wird der Bank alle Aufwendungen ersetzen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte und die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung seines Avalauftrages einschließlich einer gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung im In- und Ausland entstehen. Diese Ersatzpflicht umfasst auch Aufwendungen nach Ausbuchung eines Avals, insbesondere soweit eine Zahlungspflicht unter dem Aval noch besteht oder eine im Entscheidungsland vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorliegt.

.....
Ort und Datum

firmenmäßige Unterfertigung bzw. Fertigung gemäß U-Probenblatt Garantien
Avalkreditnehmer